

scandalum zu befürchten? Ob dies der Fall ist, hängt von verschiedenen Umständen ab. Die Applikation für Andersgläubige kann dem Indifferentismus in die Hände arbeiten, wie Gregor XVI. im Briefe an den Bischof von Augsburg hervorhebt. Es verschwindet, was in cap. 12, X, III, 28 ausgesprochen ist: *quibus non communicavimus vivis, non communicemus defunctis.* Ferner können die Priester in den Verdacht der Habsucht kommen oder die Andersgläubigen in ihrem Irrtum bestärkt werden; cf. S. Off. 14. Mai 1779 (occasione praebant persistendi in suis erroribus et superstitionibus).<sup>1)</sup>

Was den zweiten Fall anbelangt, halte ich es nicht für erlaubt, eine heilige Messe zu verkünden für die Verstorbenen der Familie N.N., wenn bekannt ist, daß darunter auch Andersgläubige sind und mitverstanden werden. Dadurch wird notwendig der Schein erweckt, als ob die katholische Kirche die Applikation für die Andersgläubigen formell billige. Die Katholiken werden durch solche Verkündigungen getäuscht, und manchmal enttäuscht. Zudem dürfte keine Requiemsmesse pro pluribus defunctis gelesen oder gesungen werden, wenn unter den plures defuncti auch die Andersgläubigen gemeint sind. Deshalb verbietet die Kirche auch Meßstiftungen für alle Familienangehörige, wenn darunter auch Andersgläubige sind. Klar brachte Gregor XVI. diesen Gedanken zum Ausdruck an den Obern von Scheyern.

Der dritte Fall scheint so gelöst werden zu müssen: es darf nur ein Requiem pro omnibus defunctis in purgatorio gelesen werden, ohne des Verstorbenen in der Liturgie zu erwähnen. Weiß außer dem Spender des Stipendiums niemand von der Applikation, so kann von einem Ärgernis nicht die Rede sein. Wissen aber die Leute, daß die Applikation in einer Privatintention nichts anderes bedeutet als eine Verschleierung für die Applikation zugunsten eines Andersgläubigen, so ist die Verkündigung nicht gestattet.

Möge die Applikation für Andersgläubige und Ungläubige das Gute erreichen, um das die Kirche am Karfreitag betet: „perveniant ad Te preces de quacumque tribulatione clamantium; ut eruat Deus haereticos et schismaticos ab erroribus universis et ad sanctam matrem Ecclesiam Catholicam et Apostolicam revocare dignetur; ut auferat velamen de cordibus eorum; ut relictis idolis convertantur ad Deum vivum et verum.“

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

<sup>1)</sup> Bei der Frage nach dem Ärgernis muß die Auffassung der einzelnen Pfarrei berücksichtigt werden; *Innozenz III.*, *Abbatibus de Re-floris et Palmi: dummodo contra terrae consuetudinem ex hoc grave non debeat scandalum generari* (*Gonzalez* in cap. 38, X, V, 39).

**VI. (Eine eigenartige Erleichterung des Sonntagsgottesdienstes.)** Pfarrer X. will es seinen Pfarrkindern leicht machen, Sonntags nicht bloß die heilige Messe, sondern auch eine kurze Predigt zu hören, die bei den heutigen Zeitumständen gewiß für die meisten notwendig ist.

Er liest deshalb nur eine stille heilige Messe am Hochaltar, und sobald er dabei zum Evangelium kommt, läßt er den Prediger auf der Kanzel mit der Verlesung des Evangeliums beginnen und daran sofort die Predigt mit allem Zubehör anschließen, während er selbst die heilige Messe am Altar ohne Unterbrechung fortsetzt. Er verlangt vom Prediger nur, daß er mit allem vor der heiligen Wandlung fertig sei. So hofft er, daß sich seine Pfarrkinder nicht durch die Länge des Gottesdienstes und im Winter durch die große Kälte vom Besuch der Kirche abschrecken lassen.

Es fragt sich nun:

1. Genügen die Pfarrkinder auf diese Weise ihrer Sonntagspflicht?
2. Ist es erlaubt, während der einzigen Messe, die die Gläubigen hören, zu predigen?
3. Darf der Prediger zugleich mit dem Zelebranten das Evangelium verlesen und mit seiner Predigt beginnen, ehe der Zelebrant mit seinem Evangelium fertig ist?
4. Sollte der Zelebrant nicht seine Messe während der Predigt unterbrechen und sie erst nach Schluß derselben fortsetzen?

Der Kirche ist es bei ihrem Sonntagsgebot sicher vor allem darum zu tun, daß die Gläubigen am höchsten Akt der Gottesverehrung, den sie in der heiligen Messe feiert, teilnehmen und daraus die entsprechenden großen Gnadenfrüchte schöpfen, die ihnen zum christlichen Leben so nötig sind. Diese Gnaden sind nun vor allem und ganz wesentlich an die heilige Wandlung geknüpft, in der sich das heilige Opfer vollzieht, und in hervorragender Weise auch an die heilige Kommunion wenigstens des Priesters, die dieses heilige Opfer abschließen soll.

Diese beiden Teile der heiligen Messe werden deshalb zu den wesentlichen, bzw. integralen und darum auf keine Weise mißbaren Teilen des heiligen Opfers gezählt. Nicht so zwingend ist der dritte wichtige Teil der heiligen Messe, die sogenannte Opferung, von der Natur des heiligen Opfers gefordert. Es ist mehr eine Frage der Schicklichkeit als der unbedingten Notwendigkeit, daß die Gaben des heiligen Opfers vor ihrer Wandlung in besonderer Weise ausgesondert und Gott dargestellt und dargebracht werden, um so das heilige Opfer würdig vorzubereiten.

Deshalb läßt sich kaum daran zweifeln, daß Gläubige, die dem heiligen Opfer nur von der Wandlung bis zur vollzogenen Kommunion des Priesters beiwohnen, wesentliche Früchte aus dem heiligen Opfer ziehen können. Es wäre demnach kein Widersinn, wenn die Kirche aus wichtigen Gründen eine Praxis gutheißen oder wenigstens dulden würde, die die Gläubigen hindert, in entsprechender Weise jenem Teil der heiligen Messe beizuwöhnen, der sich vom Offertorium zur Wandlung hinzieht.

Doch damit ist unsere Frage noch nicht entschieden. Denn es steht hier nicht in Frage, was nach der Natur des heiligen Opfers möglich wäre, sondern nur, was angesichts des positiven Gebotes der Kirche gilt. Die Kirche ist in ihren Geboten nicht verpflichtet, sich nur an das Unerlässliche zu halten, sie kann ohneweiters darüber hinausgehen. Und wie die Kirche beim Ausbau des heiligen Meßopfers über das Wesentliche hinausgegangen ist, so verlangt sie auch von den Gläubigen, daß sie am Sonntag die ganze heilige Messe hören, so wie sie die Kirche eben ausgestaltet hat. Wenn es can. 1248 heißt: „Missa audienda est“, so bedeutet dies eben tota missa, so wie wir sie jetzt haben, mit all den Gebeten und Zeremonien, wie sie sich nach und nach herausgebildet haben und in Geltung sind.

Weniger streng ist das zweite Glied des Gebotes zu fassen: audienda est. Dieser Ausdruck braucht nicht wörtlich genommen werden, sondern kann nach jener Auslegung verstanden werden, die er in doctrina theologorum und in communi praxi fidelium gefunden hat. Demnach versteht man unter „Messehören“ der heiligen Messe andächtig beiwohnen, die assistantia missae religiosa.

Oberflächlich gesehen steht diese nur im Gegensatz mit der assistantia profana. In diesem Sinne wohnen auch die Gläubigen, die während der heiligen Messe eine Predigt hören, der ganzen heiligen Messe andächtig bei, assistunt religiose, denn sie sind in der Kirche und beschäftigen sich dabei mit Gott und göttlichen Dingen, die ihnen in der Predigt vorgelegt werden. Wer aber die Ausführungen der Theologen über diesen Punkt näher ins Auge faßt, wird gewahr, daß er mit dieser Auslegung nur einen Teil der assistantia religiosa erfaßt, die die Moralisten für die Erfüllung des Kirchengebotes verlangen. Nicht bloß die assistantia, auch das Beiwort religiosa bezieht sich auf die heilige Messe. Die Gläubigen sollen sich in der heiligen Messe nicht bloß irgendwie mit Gott und göttlichen Dingen beschäftigen, sondern sie sollen sich in Andacht eben mit der heiligen Messe beschäftigen.

Am besten und dem Wunsche der Kirche am meisten entsprechend würde diese Forderung von den Gläubigen erfüllt,

wenn sie nicht bloß in der Messe beten, sondern die heilige Messe beten, wie es besonders Papst Pius X. so sehnlich gewünscht hat. Doch duldet die Kirche die communis praxis fidelium, wie sie sich im Laufe der Jahrhunderte als Folge des Mangels der entsprechenden religiösen Bildung wie unter dem Einfluß des um sich greifenden Individualismus und Subjektivismus herausgebildet hat, daß die Gläubigen in der heiligen Messe ihrer persönlichen Andacht obliegen. Nur verlangen die Theologen, daß dieselben dabei wenigstens auf die Hauptpunkte der heiligen Messe achten, auf die sie das Glockenzeichen der Ministranten aufmerksam macht. So genügen auch diejenigen Gläubigen ihrer Sonn- und Feiertagspflicht, die während der heiligen Messe z. B. Brevier oder Rosenkranz beten oder andere Gebete verrichten, die sich nicht auf das heilige Opfer beziehen, oder die eine Betrachtung über religiöse Wahrheiten anstellen, die dem heiligen Opfer ferne liegen. Ja, man ging in der Nachsicht noch weiter und entschuldigte auch diejenigen Gläubigen, die sich während der heiligen Messe auf die heilige Beichte vorbereiten, beichten, und ihre Buße und Danksagung verrichten. All das sind Gewohnheiten, die sich vielfach eingelebt haben und kaum mehr zu tadeln sind.

Ebenso weitherzig ist all das aufzufassen, was die Moralisten von der Art der geschuldeten attentio lehren, so wenig sie auch in diesem Punkte einig geworden sind. Denn noch immer stehen sich die zwei Ansichten gegenüber, die eine ältere, zuletzt von Dr Prümmer, *Man. theol. mor.* 1928, t. 2, n. 355 und 481 mit guten Gründen vertretene strengere Ansicht, die eine attentio interna verlangt und deshalb jede innere freiwillige Zerstreuung während der heiligen Messe nicht bloß als Verletzung der natürlichen Pflicht, sondern auch als Übertretung des positiven Kirchengebotes verurteilt, und die erst seit Lugo Fuß fassende, z. B. von Noldin vertretene mildere Ansicht, die die attentio interna wohl als natürliche Pflicht ansieht, zur Erfüllung des Kirchengebotes aber schon die attentio externa für hinreichend erklärt, die alle jene äußeren Handlungen ausschließt, deren Natur eine attentio interna nicht aufkommen läßt.

Bleiben wir einmal bei der milderen Meinung stehen und fragen wir uns: Ist beim Anhören einer Predigt, die vom Evangelium bis knapp vor der Wandlung reicht, noch eine attentio externa ad missam in jenem Ausmaße möglich, in welchem die Moralisten unter dem Einfluß der praxis fidelium eine solche zur Erfüllung des Kirchengebotes fordern? Fassen wir die Frage zunächst für jenen Teil der heiligen Messe ins Auge, der durch die Predigt in Beschlag genommen wird, so müssen wir sagen, für diesen Teil ist eine solche attentio schwer möglich.

Denn wenn der Prediger seine Absicht erreicht und wirklich das Ohr seiner Zuhörer gewinnt, so ist ganz gewiß eine attentio interna ad hanc partem missae ausgeschlossen. Niemand kann zwei Herren dienen. Den meisten Zuhörern ist es sicher unmöglich, zugleich der Predigt und der heiligen Messe die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Ist nun auch dieser Teil der heiligen Messe, den die Predigt beansprucht, keine pars essentialis, so ist sie doch unstreitig eine pars notabilis missae. So hindert die Predigt die Gläubigen, einer pars notabilis missae so beizuwohnen, wie es die Kirche nach Auslegung ihrer Theologen zur Erfüllung des Sonntagsgebotes fordert. Und deshalb ist diese Praxis nicht zu billigen. Man kann gegen diese Entscheidung nicht einwenden, daß ja die Kirche, wie es früher angedeutet wurde, in mancher Beziehung den Gläubigen gegenüber nachsichtiger ist und sie ihrer persönlichen Andacht nachgehen läßt, wofern sie nur auf die partes essentials missae achten. Erstens zieht die persönliche Andacht die Gläubigen nicht naturgemäß so sehr von der Messe ab, daß nicht wenigstens eine attentio virtualis möglich wäre. Dann aber ist diese Nachsicht der Kirche durch eine vielfach bestehende, nicht unbegründete praxis fidelium gefordert. Hier aber handelt es sich 1. um eine neu einzuführende Praxis, die mit der neu erwachten liturgischen Bewegung in Widerspruch steht, 2. um eine praxis omnino singularis, die von der praxis communis offenkundig abweicht, 3. um keine praxis fidelium, sondern pastorum, gegenüber der wir nicht so leicht eine Nachsicht der Kirche voraussetzen können.

Gewiß sind die Gründe, die unseren Pfarrer zu dieser Praxis bewogen haben, edel; sie machen dem Herzen des Seelsorgers Ehre. Aber ob diese Gründe gegen die communis praxis standhalten können, ist zweifelhaft. Gewiß ist es für die Gläubigen unter den heutigen Umständen überaus wichtig, daß sie nicht bloß eine Messe, sondern auch eine Predigt hören. Gewiß soll den Gläubigen die Anhörung der Predigt möglichst erleichtert werden, um die eingerissene Predigtscheu zu überwinden. Deshalb werden auch die in die heilige Messe eingestreuten Fünf- oder Zehnminutenpredigten sehr empfohlen. Aber ob man dabei so weit gehen soll, daß man wichtige Teile der Messe opfert, ist fraglich. Das Opfer liegt im Wesen des Christentums. Opferscheue Katholiken können uns nicht retten. Eine Gemeinde, die sich durch die Kälte des Winters u. s. w. davon abhalten läßt, die Kirche zu besuchen, weil sie außer der kurzen Messe noch eine Fünfminutenpredigt hören soll, dürfte kaum einen empfänglichen Boden für das Wort Gottes bilden, das von uns viel schwerere Opfer verlangt. Man soll den glimmenden Docht

nicht auslöschen. Man darf aber auch nicht glauben, daß man ihn auf zu leichte Weise zum Aufflammen bringt.

Aber vielleicht könnte sich diese Praxis an einzelnen Orten wenigstens als Übergang zur vollen Praxis der Kirche empfehlen? Ich will es nicht leugnen, doch glaube ich nicht, daß ein Seelsorger das Recht hat, aus eigener Vollmacht eine solche Praxis einzuführen. Selbst die bischöfliche Jurisdiktion dürfte dazu nicht ausreichend sein. Denn es handelt sich hier um ein allgemeines Kirchengesetz, das nur die oberste kirchliche Autorität in so einschneidender Weise einschränken kann.

Die übrigen Fragen bieten keine besondere Schwierigkeit. Da der Pfarrer seine Pfarrkinder nicht zwingen kann, einer zweiten heiligen Messe beizuwohnen, so ist die Predigt während der heiligen Messe auch dann verwehrt, wenn die Gläubigen Gelegenheit hätten, einer zweiten Messe beizuwohnen.

Daß ein Priester oder Diakon zugleich mit dem Zelebranten das Evangelium verliest, ist zwar im kirchlichen Ritus nicht vorgesehen, doch wird es in der liturgischen Bewegung häufig geübt. Es läßt sich wohl kaum etwas gegen diese Praxis einwenden.

Was in der vierten Frage empfohlen wird, wird bereits in sehr vielen Pfarreien geübt und entspricht dem Sinn der Kirche sicher besser als selbst die Predigt, die der heiligen Messe vorausgeschickt wird. Ist diese Predigt kurz, so ist diese Praxis sicher ein einwandfreies Mittel, die Predigtscheu zu überwinden.

St. Pölten.

*Dr Alois Schrattenholzer.*

**VII. (Erlaubtheit der Bination nach Bruch des ieiunium naturale.)** Ein geistlicher Professor, der einem Pfarrer, welcher jeden Sonn- und Feiertag binieren muß, Aushilfe leistet, hat aus Versehen bei der Frühmesse die Ablution genommen. Die Gründe, die vom Gebot der Nüchternheit entschuldigen, sind ihm bekannt, er hat jedoch Bedenken, ob diese Gründe auch zur Erlaubtheit der Bination hinreichen. Um ganz sicher zu sein, benützt er die Zeit zwischen Frühmesse und Hauptgottesdienst, um bei bekannteren Autoren nachzusehen, die er in der Bibliothek des Pfarrers findet. Da er bei *Noldin-Schmitt*<sup>1)</sup> liest, ein Priester, „qui apud fideles male non audit“ könne durch Aufklärung das Ärgernis fernehalten, und bei *Prümmer*<sup>2)</sup> die Entscheidung des S. Officium<sup>3)</sup> findet, daß ein Priester, der bei der ersten Messe aus Versehen die Ablutio genommen hat, nicht mehr zelebrieren dürfe, da in einem solchen Falle durch Auslassung der zweiten Messe nur ein scandalum pharisaeicum

<sup>1)</sup> De Sacramentis<sup>17</sup>, n. 156.

<sup>2)</sup> Manuale Theologiae Moralis III<sup>5</sup>, pag. 152.

<sup>3)</sup> Vom 2. Dezember 1874.